



KREFELD

Anforderungen und Anordnung von notwendigen Fluren (Freihalten von Rettungswegen)



Merkblatt der Feuerwehr Krefeld für Anforderungen an und die Anordnung von notwendigen Fluren

Feuerwehr und Zivilschutz

Gefahrenvorbeugung

Zur Feuerwache 4

47805 Krefeld

Internet: <https://www.krefeld.de/de/feuerwehr/37-fachbereich-feuerwehr-und-zivilschutz/>

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Ansprechpartner	5
3	Anforderungen an Notwendige Flure	6
4	Anordnung notwendiger Flure.....	7
5	Gebäudeklasse 5.....	7
6	Gebäudeklassen gem. Bauordnung nrw 2018	8
7	Literatur	8

1 ALLGEMEINES

Der horizontale Flucht- und Rettungsweg zwischen Nutzungseinheiten und dem Treppenraum oder ins Freie, wird als notwendiger Flur bezeichnet. Das heißt, die notwendigen Flure bilden die Verbindung zum einem sicheren Ort im Brandfall und sind immer dann erforderlich, wenn ein bauaufsichtlicher Rettungsweg aus einem Raum oder einer Nutzungseinheit nicht direkt ins Freie oder in einen Treppenraum führt.

Sie sind in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse, der Größe der Nutzungseinheit, der Art der Nutzung und der Lage der Räume (z.B. Keller) anzuordnen. Die notwendigen Flure müssen von anderen Räumen feuerwiderstandsfähig und raumabschließend getrennt und gegen das Eindringen von Feuer und Rauch geschützt sein.

2 ANSPRECHPARTNER

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Gefahrenvorbeugung

Hauptfeuer- und Rettungswache
Zur Feuerwache 4
47805 Krefeld

Abteilung 372 - Gefahrenvorbeugung

Herr Günther (Abteilungsleiter)

Tel: 02151-8213202
Mail: kai.guenther@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Baugenehmigungsverfahren:

Herr Holtmann (stellv. Abteilungsleiter)

Tel: 02151-8213212
Mail: joerg.holtmann@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Herr Pelzer

Tel: 02151-8213215
Mail: hans-peter.pelzer@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Herr Jansen

Tel: 02151-8213213
Mail: andre.jansen@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Herr Meisloch

Tel: 02151-8213214
Mail: marc.meisloch@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Brandverhütungsschauen und GMA-Schließungen:

Herr Obdenbusch

Tel: 02151-8213219
Mail: bernd.obdenbusch@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

Geschäftszimmer und GMA-Schließungen:

Herr Reichelt

Tel: 02151-8213223
Mail: sascha.reichelt@krefeld.de
Fax: 02151-8213229

3 ANFORDERUNGEN AN NOTWENDIGE FLURE

„Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen, müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist“ (§ 36 (1) BauO NRW).

Die Nutzung im Brandfall ist ausreichend lange möglich, wenn folgende Anforderungen an Wände und Türen notwendiger Flure eingehalten werden:

- In Wänden offener Gänge an der Außenwand (Laubengänge) sind Öffnungen ohne Anforderungen (Fenster) ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.
- In notwendigen Fluren und in offenen Gängen an der Außenwand (Laubengängen) müssen Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen (siehe DIN 4102) bestehen.
- Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen müssen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.
- Bei Laubengängen ist zu beachten, dass hier nicht brennbare Bauteile (z.B. Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) verwendet werden müssen.
- Notwendige Flure sind durch Türabschlüsse (Rauchschutztüren gem. DIN 18095) in Rauchabschnitte ≤ 30 m zu unterteilen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Andernfalls sind sie bis an die Rohdecke zu führen.
- Die Abschlüsse (Rauchschutztüren) sind nichtabschließbar (d.h. jederzeit nutzbar), rauchdicht und selbstschließend herzustellen. Sie dürfen nicht unsachgemäß offen gehalten werden (z.B. durch Holzkeile). Ist eine Offenhaltung gewünscht, darf dies durch zugelassene Feststellanlagen geschehen.
- Notwendige Flure müssen frei von Brandlasten (brennbaren Einbauten oder Einrichtungen, Schränken, Stühle etc.) sein und dürfen dadurch nicht eingeengt werden.
- Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, müssen ≤ 15 Meter lang sein. In den notwendigen Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

4 ANORDNUNG NOTWENDIGER FLURE

Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 – 5 sind notwendige Flure vorzusehen. Bei Sonderbauten, wie z.B. Hochhäusern, sind besondere Anforderungen an die Flure zu berücksichtigen, die in den entsprechenden Verordnungen/Richtlinien (z.B. Muster-Hochhaus-Richtlinie) festgelegt sind. Nicht notwendig sind i.d.R. Flure innerhalb von Wohnungen oder von Nutzungseinheiten mit $\leq 200 \text{ m}^2$ sowie bei Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss $\leq 400 \text{ m}^2$ beträgt.

Bei folgenden Gebäuden sind **keine** notwendigen Flure vorzusehen:




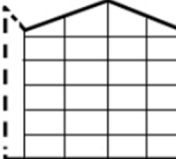
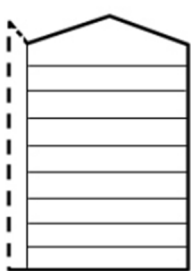
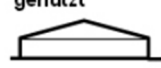
- Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2
- oberirdische Geschosse sonstiger Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2
- Wohnungen
- alle Nutzungseinheiten $\leq 200 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche
- Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, $\leq 400 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche.
- Teile größerer Nutzungseinheiten für Büro- oder Verwaltungsnutzung, die $\leq 400 \text{ m}^2$ sind, Trennwände haben, die den bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen (siehe Trennwände) und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen bauaufsichtliche Rettungswege hat, die den Anforderungen entsprechen (siehe Flucht- und Rettungswege).

Die Unterteilung von großen Nutzungseinheiten in Nutzungseinheiten $\leq 400 \text{ m}^2$ ist auch zulässig, um notwendige Flure zu vermeiden oder eine andere Einstufung des Gebäudes in eine andere Gebäudeklasse zu erreichen (z.B. GK 4 statt GK 5).

5 GEBÄUDEKLASSE 5

Gem. § 116 (1+2) SBauVO müssen Rettungswege ständig freigehalten werden. In Vorräumen und notwendigen Treppenträumen dürfen keine Gegenstände angestellt werden.

6 GEBÄUDEKLASSEN GEM. BAUORDNUNG NRW 2018

GK 1a	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
freistehende Gebäude OKF ≤ 7 m ≤ 2 Nutzungseinh. Σ NE ≤ 400 m ² 	nicht freistehende Gebäude OKF ≤ 7 m ≤ 2 Nutzungseinh. Σ NE ≤ 400 m ² 	sonstige Gebäude mit einer OKF ≤ 7 m 	OKF ≤ 13 m Nutzungseinh. mit jeweils ≤ 400 m² 	sonstige Gebäude mit Ausnahme von Sonderbauten OKF ≤ 22 m 
GK 1b freistehende Gebäude land- und forstwirtschaftl. genutzt 				
Feuerwehreinsatz mit Steckleiter möglich			Feuerwehreinsatz mit Drehleiter nötig	

Quelle: Baulinks.de

7 LITERATUR

- BauO NRW. (05. Januar 2019) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Dieses Merkblatt steht auch im Internet zur Verfügung und kann unter:
<https://www.krefeld.de/de/feuerwehr/37-fachbereich-feuerwehr-und-zivilschutz/>
heruntergeladen werden.



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
Gefahrenvorbeugung
Zur Feuerwache 4
47805 Krefeld

KR